

Veröffentlichung von Bildern von Vereinsmitgliedern

Grundsätzlich besteht immer das Recht des Einzelnen auf seine eigene Abbildung – er muss also vor einer Veröffentlichung immer zustimmen (das sollte im Zweifel immer schriftlich geschehen). Das gilt für alle Veröffentlichungen auf der Vereins-Homepage, der Vereinszeitung etc. Besonders gilt dies für minderjährige Vereinsmitglieder, bei denen die Eltern einer Veröffentlichung zustimmen müssen.

TIPP: mit dem Aufnahmeantrag die Zustimmung (schriftlich) geben lassen. Die Vorlage für eine solche Einwilligungserklärung finden sie auch unter u.a. Link.

Eine Weitergabe von Bildern / Filmen etc. bedarf immer der Zustimmung des Abgebildeten.

Es gibt natürlich Ausnahmen von dieser Regel:

1. „Konkludentes“ Verhalten: der Abgebildete lässt durch sein Verhalten deutlich erkennen dass er mit der Veröffentlichung einverstanden ist, z.B. also durch das Aufstellen für ein Mannschaftsfoto.
2. Wenn es sich um Dokumente des Zeitgeschehens handelt (trifft ja kaum zu....)
3. Die abgebildeten Personen bilden lediglich das „Beiwerk“ des Fotos. Beispiel: Foto der Jahreshauptversammlung / einer Vereinsfahrt, bei der der Character der Veranstaltung im Vordergrund steht.
4. Versammlungen: auch hier muss die repräsentative Abbildung der Veranstaltung“ im Vordergrund stehen. Dazu gehören – und das ist für Sportvereine wichtig – Fotos von Wettkämpfen, Spielszenen etc. Aber: die Würde des Abgebildeten darf nicht beeinträchtigt sein (wenn der Abgebildete also z.B. lächerlich gemacht wird). Porträtaufnahmen bedürfen der Einwilligung.

Weitergehende Informationen können sie dem angehängten Link entnehmen:

http://www.vibss.de/recht/datenschutz-im-verein/brennpunkte-des-vereinsrechts/?utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+5+Mai+2015&utm_source=newsletter